

Antrag des Regierungsrates vom 9. Juni 2004

4182

Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Juni 2004,

beschliesst:

I. Märkte

§ 1. Ein Markt im Sinne dieses Gesetzes ist eine von der zuständigen Behörde angesetzte, befristete und örtlich begrenzte öffentliche Veranstaltung, an der Waren oder Dienstleistungen ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten angeboten werden. Begriff

§ 2. Märkte werden von den Gemeinden angesetzt. Für Viehmärkte ist eine kantonale Bewilligung nötig, soweit das Bundesrecht diese verlangt. Zuständigkeit

Die Gemeinden legen fest:

- a) Art, Zeitpunkt, Dauer, Ort und Umfang des Marktes,
- b) den Kreis der Personen, die am Markt anbieten können,
- c) die Warengattungen und Dienstleistungen, die angeboten werden können,
- d) die Marktgebühren.

An hohen Feiertagen im Sinne des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes dürfen keine Märkte durchgeführt werden.

Die Gemeinden beaufsichtigen das Marktwesen.

II. Öffentliche Sammlungen

§ 3. Sammlungen mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck, die in der Öffentlichkeit oder durch das Aufsuchen von Haushalten durchgeführt werden, bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Bewilligungspflicht

Wird die Sammlung gleichzeitig im ganzen Kantonsgebiet durchgeführt, ist eine Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates erforderlich. Die Gemeinden werden über die erteilte Bewilligung informiert.

Wer eine Sammlung ohne Bewilligung durchführt, wird mit Busse bestraft.

III. Reisengewerbe

Kantonale
Behörde

§ 4. Der Regierungsrat bezeichnet eine Direktion als kantonale Behörde gemäss dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden.

Benützung
öffentlichen
Grundes

§ 5. Die Bewilligung zur Ausübung eines Reisengewerbes begründet keinen Anspruch auf die Benützung des öffentlichen Grundes.

Zeitliche Ein-
schränkungen

§ 6. An hohen Feiertagen im Sinne des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes darf das Reisengewerbe nicht ausgeübt werden.

An den übrigen öffentlichen Ruhetagen darf das Reisengewerbe nur auf Märkten ausgeübt werden. Die Verordnung kann Ausnahmen vorsehen.

Die Gemeinden können das Reisengewerbe in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus an Werktagen zeitlich einschränken.

Aufsicht

§ 7. Kanton und Gemeinden beaufsichtigen gemeinsam das Reisengewerbe.

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, Betriebe des Reisengewerbes zu betreten und die Warenlager und die Geschäftsunterlagen zu prüfen.

Die für den Betrieb verantwortliche Person gibt den Aufsichtsorganen die notwendigen Auskünfte.

Befugnisse der
Aufsichtsorgane

§ 8. Sind die Voraussetzungen für einen Bewilligungsentzug gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden erfüllt, entziehen die Aufsichtsorgane der oder dem Reisenden die Bewilligung vorläufig und nehmen die Ausweiskarte ab. Sie orientieren sie oder ihn schriftlich und unter Gegenzeichnung über die Wirkung dieser Massnahmen.

Die Aufsichtsorgane übermitteln die Ausweiskarte zusammen mit einem Rapport der kantonalen Behörde. Diese entscheidet unverzüglich über den Fortbestand des vorläufigen Bewilligungsentzugs und ordnet weitere vorläufige Massnahmen an. Danach entscheidet sie über den Entzug der Bewilligung und die Einstellung des Betriebs.

Gegen die Anordnungen der Aufsichtsorgane gemäss Abs. 1 kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

§ 9. Die Statthalterämter untersuchen und beurteilen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und gegen dieses Gesetz. Strafverfolgung

IV. Schlussbestimmung

§ 10. Das Gesetz über die Märkte und Wandergewerbe vom 18. Februar 1979 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Weisung

A. Ausgangslage

Am 23. März 2001 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1; RGG). Am 4. September 2002 erliess der Bundesrat die Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11; RGV). Beide Erlasse sind am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Damit wird das bisher der kantonalen Gesetzgebung vorbehaltene Markt-, Wander- und Schaustellergewerbe auf Bundesstufe geregelt. Im Kanton Zürich waren in diesem Bereich bisher das Gesetz über die Märkte und Wandergewerbe vom 18. Februar 1979 (MWG; LS 935.31), die Verordnung zum Markt- und Wandergewerbegesetz vom 21. Oktober 1981 (VO zum MWG; LS 935.311) sowie das Gesetz über die Unterhaltungsgewerbe vom 27. September 1981 (UGG; LS 335.32) massgebend.

Da die rechtlichen Regelungen auf Bundesstufe und damit auch der Rechtsetzungsbedarf im Kanton erst im Herbst 2002 feststanden, war es nicht möglich, die notwendigen Revisionen der bestehenden kantonalen Gesetze auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bundesrechts hin vorzunehmen. Um dessen Vollzug auf den 1. Januar 2003 hin sicherzustellen, erliess der Regierungsrat gestützt auf Art. 17 RGG und Art. 26 RGV am 11. Dezember 2002 eine Verordnung über die Einführung des eidgenössischen Reisengewerberechts (LS 935.111; Einführungsverordnung). Diese trat am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig wurde die bisherige VO zum MWG aufgehoben.

Eine Bereinigung der Rechtslage auf kantonaler Ebene bzw. die Anpassung kantonalen Rechts bedarf einer Revision des MWG. Das UGG bedarf keiner Änderungen. Da der Regelungsbedarf auf kantonomer Ebene sich vom bisherigem Inhalt und Umfang deutlich unterscheidet, ist das MWG aufzuheben und durch einen neuen Erlass zu ersetzen.

B. Grundzüge der Regelung

Im neuen kantonalen Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe soll grundsätzlich nur das geregelt werden, was von Bundesrechts wegen einer Regelung auf kantonaler Ebene bedarf. Zielsetzung des neuen Bundesrechts war neben einer gesamtschweizerischen Harmonisierung des Reisengewerberechts auch eine massvolle Liberalisierung des Markt- und Wandergewerbes unter Beibehaltung der für den Schutz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr und der Öffentlichkeit notwendigen Schranken. Es kann daher nicht Zielsetzung des kantonalen Rechts sein, echte oder unechte Lücken im Bundesrecht zu einer umfassenden Regulierung auf kantonaler Ebene zu nützen. Regulierungen bzw. Neuerungen sollen nur dort erfolgen, wo die bisherige Praxis einen entsprechenden Bedarf aufzeigte.

C. Die Bestimmungen im Einzelnen

§§ 1 und 2

Das MWG kannte eine verhältnismässig umfassende Regelung für die Märkte. Das RGG erfasst den Bereich der Märkte insofern, als es das Anbieten von Waren und Dienstleistungen ausserhalb ständiger Verkaufsmöglichkeiten an einer von der zuständigen Behörde angesetzten, zeitlich und örtlich begrenzten öffentlichen Veranstaltung von der Bewilligungspflicht befreit (Art. 3 Abs. 1 lit. a RGG), im Übrigen aber die Regelung den Kantonen überlässt.

In Anlehnung an diese Bestimmung des Bundesrechts wird auf kantonaler Stufe eine Definition des Begriffs der Märkte eingeführt. Wie bisher soll die Zuständigkeit für die Ansetzung, die Regelung der näheren Umstände wie zugelassene Personen (beispielsweise nur ortsansässige Gewerbetreibende und Vereine), zugelassene Waren und Dienstleistungen, Gebühren sowie die Aufsicht über die Durchführung vollständig bei den Gemeinden liegen. Eine Ausnahme besteht bei den Viehmärkten, wo unter Umständen nach Massgabe des Bun-

desrechts eine kantonale Bewilligung erforderlich ist (Art. 27 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; SR 916.401).

Die Gemeinden sollen zudem im Gegensatz zur bisherigen Regelung vom Erlass einer formellen Marktordnung und von der Pflicht, diese der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen, befreit werden.

Das Verbot von Märkten an hohen Feiertagen im Sinne des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 26. Juni 2000 (LS 822.4) entspricht der bisherigen Regelung.

§ 3

Art. 1 Abs. 3 RGG verweist für wohltätige und gemeinnützige Sammlungen auf das kantonale Recht. Unter den Begriff der Sammlungen fällt dabei neben dem Einholen von Geldspenden auf offener Strasse oder durch das Aufsuchen von Haushalten auch der Verkauf von Gegenständen zu diesem Zweck (z. B. der Verkauf von 1.-August-Abzeichen usw.). Vom Begriff der Sammlungen im Sinne des Reisendengewerberechts nicht erfasst sind der postalische Versand von Einzahlungsscheinen. Sammlungen, die keinem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck dienen, sind nicht gestattet bzw. als Reisendengewerbe im Sinne von Art. 2 RGG zu qualifizieren.

Im Kanton Zürich kennen die Gemeinden heute schon beinahe ausnahmslos eine Bewilligungspflicht für solche Sammlungen. Diese soll nun für den ganzen Kanton einheitlich verankert werden.

Für Sammlungen, die gleichzeitig im ganzen Kantonsgebiet durchgeführt werden, tritt an die Stelle der erforderlichen kommunalen Bewilligungen eine einzige kantonale Bewilligung. In der Zuständigkeit der Gemeinden verbleibt jedoch die Bewilligung für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Durchführung der Sammlung. Um die Aufsicht zu ermöglichen, werden die Gemeinden über die vom Kanton erteilte Bewilligung in geeigneter Form informiert.

Verstösse gegen diese Bewilligungspflicht sollen mit Busse bestraft werden. Diese sollen dabei nicht von vornherein auf einen Höchstbetrag beschränkt werden, damit insbesondere bei wiederholten Wiederhandlungen wirksame Sanktionen zur Verfügung stehen.

§ 4

Auf kantonomer Ebene wird an der bisherigen Zuständigkeit festgehalten; im Rahmen der zu diesem Gesetz noch zu erlassenden Verordnung soll die Direktion für Soziales und Sicherheit als kantonale Behörde bezeichnet werden.

§ 6

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen, bewährten Regelung.

§§ 7 und 8

Die Regelung von § 7 entspricht dem bisherigen Recht. § 8 regelt das Vorgehen der Aufsichtsorgane, wenn festgestellt wird, dass der Inhaber oder die Inhaberin einer Reisendengewerbebewilligung die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt. Da das Bundesrecht die Abgabe von Ausweiskarten vorschreibt, sind entsprechende Verfahrensregelungen aufzustellen. Um ein sofortiges Einschreiten der – vorab der kommunalen – Aufsichtsorgane möglich zu machen, sollen diese befugt werden, vor Ort unmittelbar Massnahmen zu ergreifen. Über deren Fortbestand und die weiteren Massnahmen bis hin zum Entzug der Bewilligung entscheidet die zuständige kantonale Behörde. Möglich ist auch, dass die Aufsichtsorgane auf eine Abnahme des Ausweises verzichten und bei der kantonalen Bewilligungsbehörde Anzeige erstatten. Diese hat dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Dieses Verfahren bedarf keiner weiteren Regelung.

§ 9

Die Kompetenzzuweisung für die Beurteilung von Widerhandlungen entspricht der bisherigen und bewährten Regelung (§ 27 MWG).

D. Finanzielle Auswirkungen

Das neue kantonale Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe wird keine finanziellen Änderungen bewirken, welche über diejenigen hinausgehen, die durch das neue Bundesrecht verursacht wurden. Die Liberalisierung der Bestimmungen über das Reisendengewerbe hat zunächst in der Anzahl erteilter Bewilligungen ihren deutlichen Niederschlag gefunden. Während 2001 und 2002 noch 2413 bzw. 2314 Bewilligungen erteilt wurden, waren es 2003 nur noch 815. Der Gebührenertrag ging – vorab auf Grund der gegenüber dem früheren Recht vom Bundesrecht deutlich höher angesetzten Bewilligungsgebühren – nicht im gleichen Ausmass zurück. Während 2001 und 2002 Gebührenerträge von Fr. 197 069.70 und Fr. 175 334.70 zu verzeichnen waren, betragen diese 2003 Fr. 145 799.50 (ohne Schreibgebühren). Wie sich diese Zahlen im laufenden Jahr bzw. in den folgenden Jahren entwickeln werden, kann nicht vorhergesagt werden; ein weiterer Rückgang ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Jeker

Der Staatsschreiber:
Husi